

Verordnung

über die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren an kantonalen Schulen, privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen des Kantons Luzern für das Schuljahr 2007/2008 (Schulgeldverordnung)

vom 21. November 2006^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gebührengesetzes vom 14. September 1993 ¹, auf die §§ 48 und 49 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 ², auf die §§ 34 und 35 des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 ³, auf § 30 Absatz 4 des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000 ⁴ sowie auf § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Kantons Luzern in der Fachhochschule Zentralschweiz vom 22. November 1999 ⁵,

auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Schul- und Studiengelder sowie Gebühren

Es werden folgende Schul- und Studiengelder sowie Gebühren erhoben:

1. Universität Luzern

- a. Universität Luzern
 - Studiengebühren:

	pro
	Semester
– allgemeine Studiengebühr	Fr. 700.–
– Doktorandinnen und Doktoranden	Fr. 150.–
– Hörerinnen und Hörer	pro
Semesterwochenstunde	Fr. 150.–
(max. Fr. 800.– pro Semester)	
– Gebühren für	
Weiterbildungsangebote:	
Diese Gebühren werden je nach	
Dauer und Umfang vom Rektorat im	
Rahmen von 300 bis 45000 Franken	
festgelegt, wobei weitgehende	
Kostendeckung zu erreichen ist.	
– Fakultät I: Nachdiplomstudium	Fr. 280.–
Berufseinführung	

- Gebühr für Abklärungen im Zusammenhang mit Zulassungen: Fr. 100.– bis
- Dieser Betrag wird bei anschliessender Immatrikulation mit der Studiengebühr verrechnet. Fr. 300.–
- Gebühr für Anmeldung nach Ablauf der Immatrikulationsfrist Fr. 150.–
- b. Religionspädagogisches Institut
 - Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 - allgemeine Studiengebühr pro Semester Fr. 750.–
 - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde (max. Fr. 800.– pro Semester) Fr. 150.–
 - Gebühren für Weiterbildungsangebote: Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang vom Rektorat der Universität nach Anhörung der Institutsleitung im Rahmen von 300 bis 10000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

2. Hochschule für Technik und Architektur

- a.
 - Gebühr für das Aufnahmeverfahren zu Bachelorstudiengängen Fr. 515.–
 - Gebühr für das Aufnahmeverfahren zum Masterstudiengang Architektur Fr. 200.–
 - Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach Fr. 125.–
- b. Studiengebühren für Bachelor- und Diplomstudiengänge: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
 - Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester).

- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–

(max. Fr. 800.– pro Semester)

- c. Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

3. Hochschule für Wirtschaft

- a. Hochschule für Wirtschaft
 - Gebühr für das gesamte Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 - Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach Fr. 125.–
 - Studiengebühren für Bachelor- und Diplomstudiengänge: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
 - Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester).
 - Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde (max. Fr. 800.– pro Semester) Fr. 150.–
 - Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- b. Höhere Fachschule für Tourismus
 - Gebühr für das gesamte Aufnahmeverfahren Fr. 515.–
 - Gebühr für die Aufnahmeprüfung in einem einzelnen Fach Fr. 125.–
 - Studiengebühren: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–

- Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
- Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde Fr. 150.–
(max. Fr. 800.– pro Semester)
- Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

4. Hochschule für Gestaltung und Kunst

- a. Gebühr für das Aufnahmeverfahren:
 - Vorkurs, Grafik Fr. 125.–
 - Ausbildungsgänge im Tertiärbereich:
 - Anmeldegebühr zum Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Immatrikulationsgebühr Fr. 390.–
- b. Studiengebühren:
 - Vorkurs: pro Semester
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
 - Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
 - Hospitantinnen und Hospitanten mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–

(anteilmässig)
max.
 - übrige Hospitantinnen und Hospitanten: wie Studierende aus Kantonen, die der Fachhochschulvereinbarung nicht beigetreten sind
(anteilmässig)
 - Fachklasse Grafik:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–
 - Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
 - Bachelor- und Diplomstudiengänge:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 800.–

- Für die übrigen Studierenden werden die Gebühren, ausgehend von den entsprechenden Tarifen der Fachhochschulvereinbarung, im Umfang von 8000 bis 30000 Franken pro Studienjahr festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Studienjahr 2006/07 begonnen haben, werden Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton gleichgestellt (Fr. 800.– pro Semester).

- c. Gebühren für Weiterbildungsangebote:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 45000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.

5. Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Luzern

- | | | |
|----|--|--------------|
| a. | Gebühr für das Aufnahmeverfahren | Fr. 515.– |
| b. | Studiengebühren: | pro Semester |
| | – Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton | Fr. 2100.– |
| | – Den übrigen Studierenden wird nebst der allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. | |
| | – Hörerinnen und Hörer pro Semesterwochenstunde | Fr. 150.– |

6. Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene

- | | | |
|----|---|---------------|
| a. | Gymnasien: | |
| | – Gebühr für Aufnahmeverfahren für Musik und Tanz in Sport- und Musikklassen | Fr. 160.– |
| | – Schulgelder: | pro Schuljahr |
| | – Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton, nach erfülltem 9. Schuljahr | Fr. 360.– |
| | – Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht. | |

Lernende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 10500.–.

- Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete):
 - obligatorisches Instrument oder Gesang (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 200.–
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 875.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - Instrumental- oder Gesangsunterricht für Lernende von Musikklassen (exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - obligatorisches Instrument oder Gesang pro Lektion von 60 Minuten (nach Erfüllen der obligatorischen Schulzeit) Fr. 200.–
 - freiwilliger Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete)
 - erstes freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 875.–
 - zweites freiwilliges Instrument oder Gesang Fr. 2100.–
 - Für Lernende von Musikklassen bleiben für den Besuch von weiteren Musikfächern an der Musikhochschule Luzern besondere Anordnungen vorbehalten.
 - Mahlzeitenbeiträge (hauswirtschaftlicher Unterricht) pro Jahreskurs Fr. 135.–
 - b. Maturitätsschule für Erwachsene:
 - Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Schulgelder:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 620.–
 - Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
 - Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 6400.–.
 - c. Passerellen-Lehrgang für Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität
 - Gebühr für das Aufnahmeverfahren Fr. 125.–
 - Schulgelder:
 - Studierende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton Fr. 620.–
- (im Wiederholungsfall: Fr. 1000.–)

- Den übrigen Studierenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.

Studierende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 6400.–.

7. Fachmittelschulen und Wirtschaftsmittelschulen

- | | | |
|----|--|---------------|
| a. | Gebühr für das Aufnahmeverfahren | Fr. 65.– |
| b. | Schulgelder: | pro Schuljahr |
| | – Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern oder in einem Vereinbarungskanton | Fr. 360.– |
| | – Den übrigen Lernenden wird nebst dem allgemeinen Schulgeld eine Gebühr auferlegt, welche dem Beitrag der Vereinbarungskantone entspricht.
Lernende, die ihren Ausbildungsgang vor dem Schuljahr 2007/08 begonnen haben, bezahlen Fr. 10500.–. | |
| | – Instrumental- oder Gesangsunterricht pro Lektion von 40 Minuten (bei anderer Lektionsdauer im Verhältnis; exkl. allfällige Instrumentenmiete): | |
| | – obligatorisches Instrument oder Gesang | Fr. 200.– |
| | – erstes freiwilliges Instrument oder Gesang | Fr. 875.– |
| | – zweites freiwilliges Instrument oder Gesang | Fr. 2100.– |

8. Bildungszentrum für Hauswirtschaft

- | | | |
|----|---|-----------|
| a. | Nachholbildung
s. Abschnitt 11g | |
| b. | Unterkunft und Verpflegung,
Montag bis Freitag, ohne Nachtessen
pro Woche | Fr. 165.– |
| c. | Weiterbildungsangebote:
werden je nach Kursprogramm und -dauer von der Schulleitung festgesetzt, wobei Kostendeckung zu erreichen ist. | |

9. Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren und Milchwirtschaftliches Bildungszentrum

- | | | | |
|----|---|-----------|-----------|
| a. | Anmelde- bzw.
Einschreibgebühr | pro Kurs | Fr. 100.– |
| b. | Schulgelder: | | |
| | – an landwirtschaftlichen Schulen | | Fr. 330.– |
| | pro Semester | | |
| | – an den milchwirtschaftlichen Fachschulen | | Fr. 120.– |
| | 1 und 2 | | |
| | pro Modul | | |
| c. | Unterkunft und Verpflegung: | pro Woche | |
| | – intern | | Fr. 165.– |
| | – extern für Lernende (Mittagessen) | | Fr. 50.– |
| | – extern für Berufsleute (Mittagessen) | | Fr. 75.– |
| d. | Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und
Umfang von der Schulleitung im Rahmen von
300 bis 10000 Franken festgelegt, wobei
weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist. | | |
| e. | Beitrag Lehrbetrieb: | | |
| | pro Auszubildenden und Auszubildende | pro | Fr. 275.– |
| | Schuljahr | | |

10. Ausbildungszentrum für Gesundheitsberufe Luzern

- | | | | |
|----|---|--------------|-----------|
| a. | Pflegeassistent: | | |
| | – Anmeldegebühr | | Fr. 160.– |
| b. | Diplomausbildungen Höhere Fachschule: | | |
| | – Anmeldegebühr | | Fr. 500.– |
| | Die Gebühr wird bei definitivem Eintritt in die
Höhere Fachschule an die Studiengebühren des
ersten Semesters angerechnet. | | |
| | – Studiengebühren: | pro Semester | |
| | – Studierende mit Wohnsitz im Kanton
Luzern oder in einem Vereinbarungskanton | | Fr. 800.– |
| | – Den übrigen Studierenden wird nebst der
allgemeinen Studiengebühr eine Gebühr
auferlegt, welche dem Beitrag der
Vereinbarungskantone entspricht. | | |
| | – Dossierprüfung/Äquivalenzverfahren | | Fr. 300.– |

11. Berufsfachschulen

Durch die Berufsfachschulen sind zu erheben

- | | | | |
|----|----------------------------|---------------|-----------|
| a. | vom Lehrbetrieb: | | |
| | pro Lernende und Lernenden | pro Schuljahr | Fr. 275.– |

- b. vom Lehrortskanton:
- Ansätze und Fälligkeit des Schulgeldes für den beruflichen Unterricht von Auszubildenden mit ausserkantonalem Lehrort richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung); von Lehrortskantonen, die die Berufsfachschulvereinbarung nicht unterzeichnet haben, wird ein Beitrag erhoben, wie er von diesen selbst bzw. ihren Schulen in Rechnung gestellt wird, mindestens aber in der Höhe des Beitrags der Berufsfachschulvereinbarung.
- c. von Lernenden ohne Lehrvertrag:
- Hospitantinnen und Hospitanten (Besuch einzelner Fächer, max. 7 Jahreslektionen)
 - Lernende ohne Abschluss auf Sekundarstufe II, mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende pro Jahreslektion Fr. 400.–
 - Repetentinnen und Repetenten:
Der Besuch einzelner Fächer zwecks Repetition der Lehrabschlussprüfung oder der Berufsmatura-Abschlussprüfung ist kostenlos.
- d. von Studierenden der Berufsmittelschulen für Berufsleute:
Die Beiträge für Studierende mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Luzern richten sich nach den anwendbaren Schulgeldvereinbarungen.
- e. von Lernenden:
- Vorbereitungskurs auf die Aufnahmeprüfung an Berufsmittelschulen Fr. 80.–
 - Gebühr für die Aufnahmeprüfung an Berufsmittelschulen Fr. 65.–
- f. Gebühren für Weiterbildungsveranstaltungen:
Diese Gebühren werden je nach Dauer und Umfang von der Schulleitung im Rahmen von 300 bis 10000 Franken festgelegt, wobei weitgehende Kostendeckung zu erreichen ist.
- g. Nachholbildung:
- Gebühr für Aufnahmeverfahren:
 - gesamter Lehrgang mit Abschluss Fähigkeitszeugnis:
 - Lernende ohne Abschluss auf Sekundarstufe II Fr. 200.–
 - Lernende mit Abschluss auf Sekundarstufe II Fr. 450.–
 - einzelne Module pro Modul Fr. 75.–
 - Beratung für Anerkennungsverfahren:
Fachliche Unterstützung für das Erstellen des Dossiers Fr. 100.–
- pro Stunde
- Berufskundlicher Unterricht inkl. allgemein bildender Unterricht:
 - Lernende ohne Abschluss auf Sekundarstufe II, mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende
 - pro Semesterlektion Fr. 200.–
 - einzelne Module: pro Modul
 - bis 25 Lektionen Fr. 200.–
 - 26–40 Lektionen Fr. 400.–
 - ab 41 Lektionen Fr. 600.–

II. Prüfungs-, Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

Für die Durchführung von Prüfungen und das Ausfertigen von Diplomen, Zeugnissen, Zertifikaten und Bescheinigungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Prüfungsgebühren

a.	Universität Luzern (inkl. Religionspädagogisches Institut):	
	– Zertifikat	Fr. 230.–
	– Vordiplom- und Propädeutikumsprüfung	Fr. 230.–
	– Bachelor-Diplomprüfungen, pro Semester insgesamt maximal Fr. 420.–	Fr. 70.–
	– Master-Diplomprüfungen, pro Semester insgesamt maximal Fr. 210.–	Fr. 70.–
	– Doktorat	Fr. 120.–
	– Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung	Fr. 120.–
	– Diplomprüfung Religionspädagogisches Institut	Fr. 230.–
	– Zertifikat Religionspädagogisches Institut	Fr. 120.–
	– andere Prüfungen	Fr. 100.–
b.	Hochschule für Technik und Architektur:	
	– Vordiplomprüfung	Fr. 250.–
	– Schlussdiplomprüfung	Fr. 250.–
	– Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt	Fr. 5.–
c.	Hochschule für Wirtschaft:	
	– Diplomprüfung	Fr. 250.–
	– Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt	Fr. 5.–
d.	Hochschule für Gestaltung und Kunst:	
	– Diplomprüfung	Fr. 250.–
	– Modulendprüfung: pro ECTS-Punkt	Fr. 5.–
e.	Zusatzausbildung in Schulischer Heilpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Luzern	Fr. 635.–
f.	Gymnasien und Maturitätsschule für Erwachsene:	
	– Maturitätsprüfung	Fr. 250.–
	– Diplomprüfung	Fr. 250.–
	– Sprachprüfung	Fr. 250.–
	– Ergänzungsprüfung Passerellen-Lehrgang	Fr. 250.–
g.	Berufsfachschulen: Nachholbildung	
	– Modulprüfung ohne Unterrichtsbesuch	Fr. 125.–
h.	alle übrigen Diplomprüfungen	Fr. 250.–

Im Fall eines Rückzugs der Anmeldung nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Gebühr nicht zurückbezahlt.

2. Diplom-, Zeugnis-, Zertifikats- und Bescheinigungsgebühren

a.	– Doktorat	Fr. 220.–
	– Universität Luzern, Fakultät I: Nachdiplomstudium Berufseinführung	Fr. 110.–
b.	alle übrigen Diplome, Zertifikate, Fachmittelschulausweise, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse	Fr. 220.–
c.	Bescheinigung über abgelegte Prüfungen	Fr. 100.–
d.	Nachträgliche Ausstellung von Duplikaten:	
	– Semesterzeugnisse pro Stück	Fr. 50.–
	– alle übrigen Diplomzeugnisse, Zertifikate, Fachmittelschulausweise, Maturitäts-, Berufsmaturitäts- und Fachmaturitätszeugnisse	Fr. 100.–

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Als Wohnsitz im Sinn dieser Verordnung gilt bei mündigen Lernenden und Studierenden der stipendienrechtliche Wohnsitz, bei unmündigen Lernenden und Studierenden der zivilrechtliche Wohnsitz der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Als Wohnsitz gilt auch ein unter der Schulgeldverordnung für das Schuljahr 2006/2007 begründeter Wohnsitz.

2. In den Schul- und Studiengeldern sind die Kosten der persönlichen Lehrmittel, Schulmaterialien, Fotokopien, Exkursionen, Schullager usw. nicht enthalten. Sie werden von den Schulleitungen in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben § 39 der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 ⁶ sowie § 33 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006 ⁷.

3. Für Spezialangebote (Freikurse, Freifächer) können die Schulleitungen ein Kursgeld oder eine Einschreibgebühr von höchstens 80 Franken erheben.

4. Die Schulleitungen sind ermächtigt, von Lernenden, Studierenden und Auszubildenden einen Beitrag von höchstens 30 Franken pro Jahr für einen Fonds zur Deckung von Schäden aus Diebstählen und Entwendungen in den Schulgebäuden, aus Beschädigungen von Brillen im Turn- und Sportbetrieb, aus Verlusten der Schulbibliothek sowie für allfällige Benützungsgebühren zu erheben.

5. Die Rektorate/Direktionen der Hochschulen sind ermächtigt, von den Studierenden für die Benützung von Angeboten des Hochschulsports Campus Luzern einen Beitrag von maximal 50 Franken pro Semester zu erheben. Bei besonders personal- oder materialintensiven Angeboten kann der Beitrag den Kosten entsprechend erhöht werden.

6. Die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren werden ab Beginn des Schul- oder Studienjahres beziehungsweise des Semesters fällig. Sie sind durch die Schulleitungen bis spätestens Ende Oktober beziehungsweise Ende Februar in Rechnung zu stellen; die Prüfungs- und Diplomgebühren sind dem Bildungs- und Kulturdepartement zu überweisen. Die Gebühr für ein Aufnahmeverfahren ist separat in Rechnung zu stellen und zu begleichen. Die Universität Luzern und die Hochschulen der Fachhochschule Zentralschweiz erheben die Schul- und Studiengelder sowie die Gebühren auf eigene Rechnung.

7. Lernende und Studierende, welche den Nachweis über die termingerechte Bezahlung der Gebühren für Aufnahmeverfahren und Prüfungen nicht erbringen, können von den Schulleitungen abgewiesen werden.

8. Ausserkantonale Lernende und Studierende, die erst auf Beginn des zweiten Semesters in die Schule eintreten, haben nur die Hälfte des pro Schuljahr festgelegten Schul- oder Studiengeldes zu bezahlen. Versicherungsprämien und Beiträge sind voll zu leisten. Bei Austritt vor Beginn des zweiten Semesters wird die Hälfte des Schul- oder Studiengeldes rückerstattet.

9. Die Schul- und Studiengelder, einschliesslich jener für den Instrumentalunterricht, werden auch geschuldet, wenn eine Abmeldung nicht innert 30 Tagen seit Erhalt der schriftlichen Aufnahmebestätigung der Schule erfolgt.

10. In Härtefällen können die Rektorate der Hochschulen und der Universität Zahlungspflichtigen das Schul- und Studiengeld ganz oder teilweise erlassen oder Teilzahlungen bewilligen. Bei den übrigen Schulen liegt diese Kompetenz bei Zahlungspflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Luzern bei den Schulleitungen, bei ausserkantonalen Zahlungspflichtigen beim Bildungs- und Kulturdepartement. Beim freiwilligen Instrumental- und Gesangsunterricht können die Schulleitungen das Schulgeld anteilmässig erlassen, wenn besondere Gründe (Relegation, Schulaustritt, Arztzeugnis usw.) vorliegen. Dem Bildungs- und Kulturdepartement ist von jedem Erlass Kenntnis zu geben. Werden Sozialhilfe, Stipendien oder Studiendarlehen bezogen, ist ein Erlass ausgeschlossen. Gebühren für Aufnahmeverfahren können nicht erlassen werden.

11. Für Gaststudierende im Rahmen nationaler oder internationaler Mobilitätsprogramme gelten die Studiengeldregelungen der entsprechenden Abkommen.

IV. Schlussbestimmungen

Die Verordnung tritt auf Beginn des Schul- beziehungsweise des Studienjahres 2007/2008 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 21. November 2006

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2006 341

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 430

³ SRL Nr. 501

⁴ SRL Nr. 539

⁵ SRL Nr. 520a

⁶ SRL Nr. 502

⁷ SRL Nr. 432